

Mit dem Ziel der wirksameren Bekämpfung von Beeinträchtigungen und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziale Verhaltensweisen derartiger feindlich-negativer, krimineller, dekadenter und demoralisierter Kräfte erfolgten vor allem die Veränderungen im § 249 StGB.

Um derartigen Verhaltensweisen noch frühzeitiger und konsequenter auch mit strafrechtlichen Mitteln begegnen zu können, wurden die tatbestandsbegründenden Anforderungen herabgesetzt. Strafbares asoziales Verhalten ist nach der neuen gesetzlichen Regelung bereits dann gegeben, wenn Personen das gesellschaftliche Zusammenleben oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, indem sie sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entziehen, obwohl sie arbeitsfähig sind.

Für die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist es nicht mehr zwingend erforderlich, den Nachweis zu erbringen, daß der Täter sich hartnäckig einer geregelten Arbeit entzieht. Das hat insofern Bedeutung, weil damit einer strafrechtlichen Verfolgung keine mehrfache, intensive staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Täter, ihn zum gesellschaftsgemäßen Verhalten zu veranlassen, vorausgegangen sein muß.